

Satzung
zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung
der Stadt Beerfelden

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 24. Juni 1986 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 9. April 1985 beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtlich Tätige – mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte – erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsgruppen).“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beerfelden, den 24. Juni 1986

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Engelter, Bürgermeister